

TESTIERTE EINZELAUSFERTIGUNG

BÜRGSCHAFTSBANK BREMEN GMBH, BREMEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

**Bürgschaftsbank Bremen GmbH
Bremen**

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		520,43	29,64
2. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig	2.086.866,53		2.460.837,71
b) andere Forderungen	<u>692.104,87</u>		<u>1.989.773,25</u>
		2.778.971,40	4.450.610,96
3. Forderungen an Kunden		42.799,93	70.615,40
darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert 0,00 Euro (i. V. 0,00 Euro)			
Kommunalkredite 0,00 Euro (i. V. 0,00 Euro)			
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Anleihen und Schuldverschreibungen			
aa) von öffentlichen Emittenten	488.192,46		1.247.161,17
ab) von anderen Emittenten	<u>7.175.552,94</u>		<u>4.698.758,44</u>
		7.663.745,40	5.945.919,61
5. Beteiligungen		8.000,00	8.000,00
6. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.387.081,20	2.387.081,20
darunter:			
an Kreditinstituten 0,00 Euro (i.V. 0,00 Euro)			
darunter:			
an Finanzdienstleistungsinstituten 0,00 Euro (i.V. 0,00 Euro)			
7. Immaterielle Anlagewerte			
a) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		734,00	1.118,00
8. Sachanlagen		117.469,00	136.922,00
9. Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	31.564,98
10. Rechnungsabgrenzungsposten		40.600,00	46.400,00
Summe der Aktiva		<u><u>13.039.921,36</u></u>	<u><u>13.078.261,79</u></u>

	Passivseite		
	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig	0,00		0,00
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		0,00	<u>0,00</u>
2. Sonstige Verbindlichkeiten		25.714,19	53.820,64
3. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	246,96
4. Rückstellungen			
a) Andere Rückstellungen		3.638.450,69	3.829.341,50
5. Fonds für allgemeine Bankrisiken		800.000,00	800.000,00
6. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital	3.300.000,00		3.300.000,00
b) Kapitalrücklage	1.003.111,21		1.003.111,21
c) Gewinnrücklagen			
ca) andere Gewinnrücklagen	4.091.741,48		3.955.314,07
d) Bilanzgewinn	<u>180.903,79</u>		<u>136.427,41</u>
		8.575.756,48	8.394.852,69
Summe Passiva		<u>13.039.921,36</u>	<u>13.078.261,79</u>
Eventualverbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und gewährten Beteiligungsgarantien		58.201.996,09	64.423.315,09
-- davon rückverbürgt: EUR 44.220.874,91 (Vorjahr: 46.535.438,49) --			

28.03.2022

Bürgschaftsbank Bremen GmbH
Bremen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	1.1. - 31.12.2021			1.1. - 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		0,00		0,00
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		55.532,38		70.504,97
			55.532,38	
2. Zinsaufwendungen			-10.411,17	-5.870,55
3. Provisionsergebnis			1.470.247,22	1.515.976,13
4. Sonstige betriebliche Erträge			130.964,93	102.347,34
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	-600.686,08			-574.187,50
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-123.396,54			-114.642,76
darunter: für Altersversorgung 17.592,56 Euro (i.V. 15.949,62 Euro)		-724.082,62		
b) Andere Verwaltungsaufwendungen		-394.548,39		-382.301,62
			-1.118.631,01	
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			-29.876,27	-16.289,71
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-1.334,00	-1.348,00
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-297.965,29	-446.642,89
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-17.623,00	-11.118,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			180.903,79	136.427,41
11. Jahresüberschuss			180.903,79	136.427,41
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			136.427,41	363.918,55
13. Einstellung in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen			-136.427,41	-363.918,55
14. Bilanzgewinn			180.903,79	136.427,41

Anhang 2021

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH mit Sitz in Bremen ist beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer HRB 3081 in das Handelsregister eingetragen.

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes - unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes - sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Entsprechend erfolgte die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Formblättern der RechKredV.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340 ff. HGB). Im Jahresabschluss zum 31.12.2021 werden die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Vorjahresabschluss angewandt. Die für Bürgschaften sowie Garantien gebildeten Rückstellungen wurden vom Bürgschaftsvolumen unter dem Bilanzstrich abgesetzt.

Die Forderungen an Kreditinstitute wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen an Kunden enthalten Forderungen aus Bürgschafts- und Garantieprovisionen, die teilweise wertberichtigt wurden sowie Forderungen an die Tochtergesellschaft, die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen GmbH.

Im Berichtsjahr wurden die festverzinslichen Wertpapiere des Umlaufvermögens am Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 zum Buchwert von EUR 1.952.070,00 in das Anlagevermögen umgewidmet. Durch die Umwidmung wurden Abschreibungen in Höhe von EUR 46.707,00 vermieden.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wurden vollständig dem Anlagevermögen in Höhe von EUR 7.663.745,40 (Buchwert) zugeordnet, darin enthalten sind EUR 1.145.712,17 strukturierte Anleihen in Form von Stufenzinsanleihen bzw. mit vorzeitiger Kündigungsoption. Da die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden die bezahlten Agien linear über die Restlaufzeit abgeschrieben.

Die Schuldverschreibungen und andere festverzinslichen Wertpapiere werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich hieraus insgesamt vermiedene Abschreibungen in Höhe von EUR 116.529,88.

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden in 2021 in voller Höhe abgeschrieben, wenn die Anschaffungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag EUR 800,00 nicht überstiegen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung, Termingeschäfte und bestellte Sicherheiten für Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

C. Angaben zur Bilanz

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 2.778.971,40 (Vorjahr EUR 4.450.610,96) richten sich gegen drei Gesellschafter der Bank (gleichzeitig Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere i.H.v. EUR 7.663.745,40 betrafen eine börsennotierte Landesanleihe sowie Bankschuldverschreibungen und Pfandbriefe.

Der Ausweis der Beteiligung in Höhe von EUR 8.000,00 betrifft Anteile an der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH.

Die Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von EUR 42.799,93 enthalten zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 12.341,40 vollständig einzelwertberichtigte Forderungen. In dem Posten sind Forderungen gegen das verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 6.720,00 enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für Lohnsteuer i.H.v. EUR 7.135,63 (i.Vj. EUR 6.304,36) sowie sonstige Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 10.562,52 (i.Vj. EUR 40.256,66).

Die anderen Rückstellungen betreffen i.H.v. EUR 3.527.450,69 Einzelrückstellungen für Bürgschafts- und Garantierisiken, davon pauschalierte Einzelrückstellungen aufgrund der Corona-Krise besonders risikobehafteter Branchen in Höhe von EUR 977.358,21.

Die übrigen Rückstellungen in Höhe von EUR 111.000,00 betreffen insbesondere die Rückstellung für EDV sowie für den Jahresabschluss.

Laufzeitgliederung ausgewählter Bilanzposten:

	bis 3 Monate EUR	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr EUR	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	mit unbe- stimmter Laufzeit EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute	692.104,87	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen an Kunden	36.079,93	3.360,00	3.360,00	0,00	0,00
Schuldverschreibungen und andere festver- zinsliche Wertpapiere	809.257,05	253.802,67	2.670.294,60	3.930.391,08	0,00

Die übrigen Verbindlichkeiten und Forderungen waren täglich fällig.

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens zeigt das Anlagengitter auf der folgenden Seite. Die ausgewiesenen Sachanlagen betreffen ausschließlich Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Sicherheiten wurden seitens der Bürgschaftsbank nicht gestellt. Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind im Anlagengitter ohne abgegrenzte Zinsen in Höhe von EUR 24.214,21 dargestellt.

Bürgerschaftsbank Bremen GmbH, Bremen

Anlagegitter

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Aufgelaufene Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
A. Immaterielle Anlagewerte										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	177.152,10	0,00	0,00	0,00	177.152,10	176.034,10	384,00	0,00	176.418,10	734,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen auf Immaterielle Anlagewerte	177.152,10	0,00	0,00	0,00	177.152,10	176.034,10	384,00	0,00	176.418,10	734,00
B. Sachanlagen										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	319.797,87	10.273,27	234,00	0,00	329.837,14	182.875,87	29.492,27	0,00	212.368,14	117.469,00
	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.361.675,00	4.680.447,19	750.000,00	0,00	7.292.122,19	71.268,00	17.623,00	0,00	88.891,00	7.639.531,19
	3.361.675,00	4.680.447,19	750.000,00	0,00	7.292.122,19	71.268,00	17.623,00	0,00	88.891,00	7.647.531,19

A. Immaterielle Anlagewerte

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und
ähnliche Rechte und Werte

2. Geleistete Anzahlungen auf
Immaterielle Anlagewerte

B. Sachanlagen

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung

C. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

Weitere Angaben zu den Bilanzposten:

Die ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten betreffen Bürgschaftsübernahmen in Höhe von EUR 59.021.146,78 und übernommene Beteiligungsgarantien der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.708.300,00. Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist auf Grund der Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Kreditnehmer nur in Höhe der gebildeten Einzelrückstellungen (EUR 3.527.450,69) zu rechnen.

Für den Ausweis wurden die Rückstellungen in Höhe von EUR 3.527.450,69 vom gesamten Bürgschafts- und Garantievolumen in Höhe von EUR 61.729.446,78 abgezogen (Nettoausweis).

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten.

E. Sonstige Angaben

Termingeschäfte:

Termingeschäfte wurden nicht getätigt.

Angaben nach § 285 Nr. 3 HGB:

Aus dem bestehenden Mietverhältnis bestehen hochgerechnet für die folgenden acht Jahre finanzielle Verpflichtungen i.H.v. EUR 438.116,28.

Angaben nach § 285 Nr. 3a HGB:

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und nicht nach §§ 268 (7) oder 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, bestehen nicht.

Anzahl der **Mitarbeiter** (ohne Geschäftsführung):

Während des Geschäftsjahres waren 7 (Vj. 7) Mitarbeiter beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Abschlussprüfung	35.000,00 EUR
Sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen	0,00 EUR
Steuerberatungsleistungen	0,00 EUR
Sonstige Leistungen	<u>1.300,00 EUR</u>
	<u>36.300,00 EUR</u>

Angaben zu den Bezügen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung:

Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden keine Bezüge gewährt. Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wird unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Anteilsbesitz

Die Bürgschaftsbank Bremen hält 100 % der Anteile an der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH, Bremen. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2020 insgesamt EUR 2.993.905,44 und es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 49.965,51 ausgewiesen.

Angaben zu den Mitgliedern des Bürgschaftsausschusses, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung:

Der **Bürgschaftsausschuss** setzt sich im Berichtsjahr folgendermaßen zusammen:

- | | |
|--|--|
| 1. Für die Volksbanken: | Rainer Oltmanns
(Vorsitzender)

Holger Riekenberg |
| 2. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und Die Sparkasse Bremen AG: | André Renelt
(stv. Vorsitzender)

Thorsten Schulz |
| 3. Für die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven: | Dr. Peter Dahlke |
| 4. Für das private Bankgewerbe: | Volker Dießelberg
Antje Menke |
| 5. Für den Handelsverband Nordwest e.V.: | Jan König |
| 6. Für die Handwerkskammer Bremen: | Oliver Kriebel |
| 7. Für die Bundesrepublik Deutschland: | Claudia Maleki |
| 8. Für die Freie Hansestadt Bremen: | Thorsten Resch |
| 9. Für die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.: | Ralph Streit |
| 10. Für die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH: | Thorsten Tendahl |
| 11. Für die Bremer Aufbau-Bank GmbH: | Ansgar Wilhelm |

Der **Verwaltungsrat** setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

1. Für die Volksbanken:

Thomas Meyer-Vierow
(Vorsitzender bis 31.01.2021)
Direktor der Bremische Volksbank e.G.

Detlev Herrmann
(Vorsitzender ab 01.02.2021)
Vorstandsmitglied der Bremischen
Volksbank e.G.
2. Für die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit
und Europa der Freien Hansestadt Bremen:

Thorsten Resch
(stv. Vorsitzender)
Oberregierungsrat
3. Für das private Bankgewerbe:

Ludwig Blomeyer-Bartenstein
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Deutsche Bank AG
4. Für die Bremer Aufbau-Bank GmbH:

Ralf Stapp (ab 01.01.2021)
Geschäftsführer
5. Für die Industrie- und Handelskammern:

Günther Lübbe (bis 31.12.2021)
Geschäftsführer und Syndicus der
Handelskammer Bremen

Sylvia Meyer-Baumgartner (ab 24.01.2022)
Geschäftsführerin der Handelskammer
Bremen
6. Für die Handels- bzw. Industrieverbände:

Jörn P. Makko
Hauptgeschäftsführer des
Bauindustrieverbandes
Niedersachsen-Bremen e.V.
7. Für die Handwerkskammer:

Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Bremen
8. Für den Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen:

Matthias Wieneke
stv. Leiter des Kredit- und Vermögens-
referates
9. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute
und Die Sparkasse Bremen AG:

Ingo Wünsche
Bankabteilungsdirektor

Geschäftsführung:

Sabine Brenn (Bankkauffrau) hauptberuflich

Andreas Bude (Bankfachwirt) hauptberuflich

Nachtragsbericht:

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie sowie des Kriegsausbruches zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine weisen wir auf unsere Darstellungen im Chancen- und Risikobericht sowie Prognosebericht des Lageberichts hin. Aufgrund des Rundschreibens vom 02. März 2022 des Instituts der Wirtschaftsprüfer, sind mögliche Auswirkungen aufgrund des Stichtagsprinzips erst im Jahresabschluss 2022 zu berücksichtigen.

Ergebnisverwendung:

Gemäß § 4 der Satzung ist der Jahresüberschuss von EUR 180.903,79 zu thesaurieren.

Bremen, 10.03.2022

Bürgschaftsbank Bremen GmbH

gez. Sabine Brenn

Geschäftsführerin

gez. Andreas Bude

Geschäftsführer

I. Grundlagen des Unternehmens

- Geschäftsmodell

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH (kurz BBB) gehört zu einer bundesweit agierenden Gruppe von Förderinstitutionen und ist damit ein regional bedeutsamer Baustein einer schlagkräftigen Mittelstandsförderung in Deutschland. Als Risikopartner an der Seite kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Angehöriger der Freien Berufe ist die BBB immer dann ein verlässlicher Finanzierungspartner für die Kreditwirtschaft, wenn zur Umsetzung gewerblicher Finanzierungen keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen. Durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien ermöglicht die Bürgschaftsbank u.a. Existenzgründungen, Wachstumsfinanzierungen, Unternehmensnachfolgen und Investitionen. Die BBB ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Bremer Wirtschaft. Zu ihrem Gesellschafterkreis zählen eine Vielzahl von Kreditinstituten, die Bremer Aufbau-Bank, die Handels- und Handwerkskammern, die Wirtschaftsförderung Bremen sowie Fachverbände verschiedenster Wirtschaftszweige. Die Freie Hansestadt Bremen und die Bundesrepublik Deutschland unterstützen die Fördertätigkeit durch die Gewährung von Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien. Die BBB gilt in Bremen und Bremerhaven seit Jahrzehnten als bewährtes Wirtschaftsförderungsinstrument.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Förderung kleiner und mittlerer Bremer Unternehmen durch die BBB setzt eine grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft der Kreditinstitute voraus und orientiert sich dann an den Besicherungsbedürfnissen der einreichenden Banken. Die Geschäftsführung legt Wert darauf, gegenüber den Geschäftsbanken als verlässlicher und verbindlicher Finanzierungs- und Risikopartner mit möglichst anwenderfreundlichen Antrags- und Genehmigungsprozessen aufzutreten. Neben den bekannten Zugangswegen bietet auch das „Finanzierungsportal der Deutschen Bürgschaftsbanken“ eine ideale digitale Plattform für eine einfache und unbürokratische Antragstellung.

Die Welt durchlebt seit Ende Januar 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie eine bis heute andauernde nie dagewesene schwere Krise mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, aber auch auf die Weltwirtschaft. Die Bundesregierung hat sich als übergeordnetes Ziel gesetzt, Erkrankungen, Langzeitfolgen und Todesfälle durch geeignete Impfmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren und gleichzeitig eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Im Kampf gegen die Folgen der Pandemie hat die Bundesregierung darüber hinaus umfangreiche Hilfspakete für den Mittelstand bereitgestellt, die auch gefruchtet haben. Allerdings sind noch immer Einschränkungen in Teilen der Rohstoff- und Materialbeschaffung von Importgütern spürbar.

Als unmittelbare Reaktion auf die Pandemie haben die deutschen Bürgschaftsbanken u.a. durch die Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze pro Unternehmen auf 2,5 Mio. Euro in Verbindung mit einer Absicherung des Kreditrisikos bis 90 % weitreichende Hilfsmaßnahmen bereitgestellt. Insgesamt haben die Bürgschaftsbanken im Geschäftsjahr 2021 bundesweit ein Kredit-/Beteiligungsvolumen von nahezu 2 Mrd. Euro für mehr als 5.200 Unternehmen durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien mit einem Volumen von ca. 1,4 Mrd. Euro besichert. Die durch die Bundesregierung beschlossenen Pandemie-bedingten Unterstützungsmaßnahmen für KMU wurden bis zum 30.06.2022 befristet. In Anlehnung hieran enden auch die erhöhten Rückbürgschaften/ –garantien.

Den Veränderungen innerhalb der regionalen Bankenlandschaft begegnet die BBB durch verstärkte persönliche Kontaktpflege zu den Bankberatern – aktuell insbesondere im Rahmen von Video- und Telefonmeetings – mit dem Verständnis eines effizienten Dienstleisters, der verlässlich, lösungsorientiert und entlastend agiert.

2. Besondere Ereignisse

An der Seite der deutschen Bürgschaftsbanken betreiben auch sogenannte Mittelständische Beteiligungsgesellschaften Wirtschaftsförderung durch die Bereitstellung von Wagniskapital. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH (MBB) ist seit Übernahme der Geschäftsanteile in 2019 ein 100%iges Tochterunternehmen der Bürgschaftsbank Bremen. Stille Beteiligungen der MBB verbessern die Eigenkapitalbasis und sind ein probates Mittel in der Unternehmensfinanzierung.

Die Bürgschaftsbank Bremen erledigt die Geschäfte für ihr Tochterunternehmen im Rahmen einer Geschäftsbesorgung. Aufgrund anfänglicher fehlender Personalkapazitäten konnte sich die Gesellschaft noch nicht entsprechend den Erwartungen entwickeln. Nach Einstellung eines neuen Mitarbeiters zum 1. März 2021 zeichnete sich eine erfolgversprechende Entwicklung ab. In Ausübung seiner Tätigkeit zeigte der Mitarbeiter ein ausgesprochen hohes Maß an Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft. Bereits nach kurzer Einarbeitungszeit in das Geschäftsfeld „Beteiligungsfinanzierung“ vermittelte er einen sicheren und fachkompetenten Umgang bei der Handhabung stiller Beteiligungen an Unternehmen. Bedauerlicherweise hat sich der Mitarbeiter entschieden, in eine Führungsposition eines ortsansässigen Kreditinstitutes zu wechseln. Das Arbeitsverhältnis endet insofern am 31. März 2022.

Positiv ist allerdings anzumerken, dass bereits ein uns langjährig bekannter Nachfolger mit fundierten Fachkenntnissen im Firmenkundengeschäft gefunden wurde und bereits eingestellt werden konnte. Er verfügt neben seiner Fachkompetenz auch über ein seit vielen Jahren bestehendes und auf das Fördergeschäft der BBB ausgerichtetes Netzwerk in Bremerhaven. Die Geschäftsführung ist zuversichtlich, an die ersten Erfolge bei der Belebung des Beteiligungsgeschäftes anknüpfen zu können.

3. Geschäftsverlauf

Nachdem im ersten halben Jahr 2021 Zuwächse bei den Neubewilligungen (Anzahl und Volumen) gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum zu verzeichnen waren, stagnierte das Fördergeschäft ab dem dritten Quartal in Bezug auf das Bewilligungsvolumen bzw. verlief rückläufig. Nach zwei Jahren in Folge seit Pandemie-Beginn sind zum Stichtag 31.12.2021 – historisch betrachtet auf niedrigem Niveau - insgesamt 56 (Vorjahr 54) Unternehmen mit einem Bürgschafts-/Garantievolumen in Höhe von insgesamt TEUR 11.056 (Vorjahr TEUR 11.975) gefördert worden. Dem stand ein Kredit-/ Beteiligungsvolumen in etwa auf Vorjahresniveau von TEUR 18.082 (Vorjahr TEUR 18.089) gegenüber. Bei 4 Engagements wirkte sich die zum Jahresende erteilte Genehmigung bestandsmäßig erst im Folgejahr aus.

Die Fördertätigkeit der BBB wurde auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 nicht unerheblich beeinflusst durch eine hohe Einbindung der KfW in Finanzierungsvorhaben mit Risikoabsicherung durch Haftungsfreistellung. Als besonders erschwerend hat sich ausgewirkt, dass die stark subventionierten Sonderprogramme der KfW, die eigentlich zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie aufgelegt worden sind, auch für klassische Finanzierungen geöffnet wurden. Darüber hinaus sind die Veränderungen in der Bremer Bankenlandschaft spürbar.

In den für das Geschäftsjahr 2021 aufgestellten Planungen der BBB wurde als Neugeschäft ein Kredit-/ bzw. Beteiligungsvolumen in Höhe von 18 Mio. Euro berücksichtigt und auch erzielt. Hierbei wurde ein durchschnittlicher Verbürgungsgrad von 70 % unterstellt (= 12,6 Mio. Euro Bürgschaftsvolumen). Entgegen den Erwartungen ist es im Geschäftsjahr 2021 zu Verschiebungen innerhalb der Risikoübernahmen gekommen. Es wurden trotz Krisensituation deutlich mehr Bürgschaftsanträge mit einem geringeren Verbürgungsgrad (50 %, anstelle von 80 %) gestellt als zunächst angenommen. Die niedrigere Bepreisung dieser Geschäfte hat sich dementsprechend auf die Provisionserträge und Bearbeitungsentgelte ausgewirkt und insofern mit Blick auf die vereinnahmten Erträge eine Abweichung zu den Planungen um - 6 % ergeben.

Das gesamte Neugeschäft – nahezu vollständig bestehend aus klassischem Fördergeschäft ohne direkten Corona-Bezug - unterliegt erhöhten Rückbürgschaften/Rückgarantien des Landes und Bundes.

In den Planungen für das Geschäftsjahr 2021 sind krisenbedingt aus Vorsichtsgründen noch erhöhte Zuführungen zu Rückstellungen berücksichtigt worden. Die Annahmen basierten zum einen auf historischen Werten (10-Jahres-Durchschnitt) und zum anderen auf latent erhöhten Risiken innerhalb des Bestandes und Neugeschäftes. In den Risikoberichten wurde u.a. der Bestand (Eigenobligo) nach Wirtschaftszweigen dargestellt. Hier ist insbesondere zwischen Engagements ohne erkennbare Risiken und solchen mit Einzelrückstellungen unterschieden worden. Die vergleichsweise hohe Anzahl zurückgestellter Engagements in den Wirtschaftszweigen Einzelhandel und Hotel- und Gastgewerbe resultiert aus den Pandemie-bedingten Zuführungen zur Risikovorsorge besonders risikobehafteter Branchen, für die pauschale Einzelrückstellungen gebucht worden sind. Ordnungsgemäß erbrachte Tilgungsleistungen führten allerdings bereits sukzessive zu entsprechenden Auflösungen im Bereich der Risikovorsorge. Weitere Stundungsanträge von Tilgungsleistungen sind nahezu ausnahmslos nicht mehr gestellt worden.

Die Nachfrage nach Ausfallbürgschaften war insbesondere in den Wirtschaftszweigen Dienstleistungsgewerbe, Groß- und Außenhandel, Einzelhandel und Handwerk zu verzeichnen. Präsenzsitzungen des Bürgschaftsausschusses haben seit Beginn der Pandemie nicht stattgefunden, so dass Entscheidungen über die Genehmigung von Anträgen entweder im Umlaufverfahren oder im Rahmen der Eigenkompetenz durch die Geschäftsführung herbeigeführt worden sind.

Der Bürgschafts-/Garantiebestand ist erstmals seit Jahren gesunken (um 9,4 % gegenüber dem Vorjahr). Es befinden sich insgesamt 334 Unternehmen (Vorjahr 344) mit einem Gesamtvolumen von TEUR 61.729 (Vorjahr TEUR 68.152) im Portfolio. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine gewisse Bestandsbereinigung durch die Ausbuchung einzelner größerer (bereits ertragsloser) Abwicklungseingagements stattgefunden hat. Des Weiteren hat sich der Bestand in 2021 durch sehr hohe Tilgungsleistungen und vorzeitige Urkundenrückgaben verringert. Ausgewirkt hat sich auch das geringere Volumen an Neugenehmigungen von Bürgschaften und Garantien. Das Eigenobligo der Bank in Höhe von TEUR 17.509 (Vorjahr TEUR 21.617) hat sich in Folge dessen sowie aufgrund der seit dem 13.03.2020 bestehenden corona-bedingten höheren Rückbürgschaften/ -garantien durch den Bund und das Land weiter auf 28,4 % (Vorjahr 31,7 %) reduziert. Dem Eigenrisiko der Bank stehen neben den Eigenmitteln gemäß CRR von TEUR 9.114 (Vorjahr TEUR 9.058) insgesamt TEUR 3.528 (Vorjahr TEUR 3.729) an Rückstellungen zur Risikovorsorge gegenüber. Die Risikoabschirmung (Eigenkapital: Eigenobligo nach RST) beträgt zum Stichtag 65,8 % (Vorjahr 50,6 %).

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Pandemie-bedingt bestimmte Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Veranstaltungs- und Freizeitgewerbe einschließlich Kultur sowie der Groß- und Außenhandel und Einzelhandel als besonders risikobehaftet identifiziert. Vorsorglich wurden für insgesamt 72 Unternehmen dieser Branchen pauschale Einzelrückstellungen in Höhe von 50 % gebildet. Es wurden in diesem Bereich insgesamt Zuführungen in Höhe von TEUR 1.178 gebucht, die zum Stichtag 31.12.2021 noch einen Saldo von TEUR 977 aufwiesen (Reduzierung um TEUR 201). Das betreffende Eigenobligo hat sich von TEUR 2.356 (31.12.2020) um TEUR 426 auf TEUR 1.929 reduziert, was im Wesentlichen auf erbrachte Tilgungsleistungen zurückzuführen ist.

Die gesamten Zuführungen zu Risikovorsorge Rückstellungen für Adressenausfallrisiken betragen zum Stichtag TEUR 1.255. Unter Berücksichtigung von Auflösungen TEUR 903 und Rückflüssen (TEUR 54) ergab sich saldiert eine Netto-Risikovorsorge in Höhe von TEUR 298. Weiterer Rückstellungsbedarf hat sich bis heute nicht ergeben.

Dem Adressenausfallrisiko wurde durch die Bildung entsprechender Einzelrückstellungen für akut ausfallgefährdete Engagements in ausreichendem Maße begegnet.

Die Quote der geleisteten Ausfallzahlungen betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 im Verhältnis zum Eigenobligo der Bank 2,23 % (Vorjahr 0,99 %, bereinigt um Rückflüsse). Diese Quote ist mit Blick auf das stark variierende Abrechnungsverhalten der Kreditinstitute grundsätzlich nur bedingt aussagefähig. Bei der Betrachtung eines längeren Zeitraums von beispielsweise 10 Jahren ergäbe sich eine Ausfallquote von 1,56 % im Durchschnitt. Von Bedeutung ist vielmehr, dass für die geleisteten Ausfallzahlungen in den Vorjahren in ausreichendem Maße Risikovorsorge getroffen wurde.

Klumpenrisiken ergeben sich aktuell Pandemie-bedingt bei den als besonders risikobehaftet identifizierten Branchen; diesem Risiko wurde – wie bereits ausgeführt - durch die Bildung von pauschalen Einzelrückstellungen Rechnung getragen. Die Risikostreuung kann aufgrund der Granularität des Bestandes weiterhin als gut bezeichnet werden (~ 68 % der geförderten Unternehmen sind in den Größenklassen bis T€ 200 Bürgschaftsvolumen angesiedelt).

Für Großengagements mit einem Bürgschaftsvolumen > TEUR 1.000 gilt eine Gesamtobergrenze von 20 % des Bürgschaftsbestandes. Der Beobachtungswert liegt bei 10 %. Er wurde zum Stichtag nicht überschritten.

Die Großkreditgrenzen waren sowohl bei den Adressenausfallrisiken (Bürgschaften) als auch im Wertpapiergeschäft (Eigenanlagen) zu beachten und sind entsprechend eingehalten worden. Die haftenden Eigenmittel haben sich nach Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 auf TEUR 9.295 (unter Berücksichtigung von Abzügen notleidender Risikopositionen (NPE) in Höhe von TEUR 80; Vorjahr TEUR 9.194) erhöht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat gemäß SREP-Bescheid vom 04.03.2022 einen Eigenkapitalzuschlag von 0,5 % (zur Mindestkapitalquote von 8 %) angeordnet (SREP – aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess der bankindividuellen Risiken). Insofern muss die BBB unverändert eine Kernkapitalquote von mindestens 8,5 % einhalten. Als Eigenkapitalzielkennziffer gilt nach wie vor ein Eigenkapital-Zuschlag von 7,5 % gemäß Bescheid vom 16.01.2020. Dementsprechend hat die BBB eine Gesamtkapitalquote von insgesamt 16 % vorzuhalten. Die errechnete Gesamtkapitalquote nach CRR betrug zum Stichtag 51,01 % (Vorjahr 43,64 %) und lag somit weit über der Mindestanforderung.

Die Risikotragfähigkeit war auch im Berichtszeitraum gegeben. Die Einzel- aber auch Gesamtbudgets für die wesentlichen Risiken sind eingehalten worden. Die Überprüfung der Risikodeckungsmasse zum 31.12.2021 hat ergeben, dass die budgetierte Risikodeckungsmasse insgesamt nach Abzug sämtlicher als wesentlich eingestufte Risiken für sämtliche Szenarien ausreicht. Die BBB hält hohe Liquiditätsreserven auf den laufenden Konten und dem Cash-Konto vor. Liquiditätsrisiken werden dementsprechend nicht mehr als wesentlich eingestuft (Budget bisher 8 %). Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung wurde das bisherige Budget für Liquiditätsrisiken dem Budget für Marktpreisrisiken zugeordnet und von 30 % auf 38 % erhöht. Die Überprüfung des aufgestellten Risikotragfähigkeitskonzeptes hat keinen weiteren Handlungsbedarf ergeben.

Sämtliche Limite und Höchstgrenzen gemäß Risikostrategie sind eingehalten worden. Die Rückbürgschaftsrahmen sind ausreichend bemessen. Es besteht kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Auslastung.

Der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB wurde im abgelaufenen Jahr nicht erhöht. Hierbei handelt es sich um eine offene Form der Reservebildung. Der Fonds dient zur Vorsorge für die allgemeinen geschäftszweigspezifischen Risiken.

Im Berichtszeitraum war für sämtliche Zahlungsverpflichtungen in ausreichendem Maße Liquidität vorhanden.

Erträge aus Vermögensanlagen sind in den aufgestellten Planungen entsprechend mit kaufmännischer Vorsicht berücksichtigt worden.

4. Lage

Die BBB ist ein Spezialinstitut und verfolgt satzungsgemäß ausschließlich den Zweck, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Lage der Bank wird geprägt durch das operative Geschäft; nämlich die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien.

a) Ertragslage

Das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge betrug im Berichtsjahr 2021 TEUR 496 (Vorjahr TEUR 594). Die Erträge aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft (Provisionserträge) in Höhe von TEUR 1.485 (Vorjahr TEUR 1.516) sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 31 gesunken; die Erträge aus den Vermögensanlagen verringern sich sukzessive vor dem Hintergrund der gegebenen Kapitalmarktsituation. Die reinen Personalkosten der BBB (ohne Geschäftsbesorgung für die MBB) lagen mit TEUR 600 nahezu auf Vorjahresniveau (TEUR 598). Der weitere Personalaufwand für die laufende Geschäftsbesorgung ist in Verbindung mit einer Verwaltungskostenpauschale an die MBB weiterbelastet worden (TEUR 130).

Die übrigen Verwaltungsauswendungen in Höhe von TEUR 395 haben sich gegenüber dem Vorjahr (TEUR 382) leicht erhöht, was im Wesentlichen auf gestiegene Kosten für die Jahresabschlussprüfung und die Innenrevision zurückzuführen ist.

Trotz der anhaltend schlechten Zinssituation an den Finanzmärkten für konservative Vermögensanlagen ist in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft eine strategische Änderung der Anlagestrategie nicht vorgesehen.

Die Geschäftsführung hatte insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Bürgschaftsportfolio auch für das Geschäftsjahr 2021 eine erhöhte Risikovorsorge eingeplant, so dass im Ergebnis ein Verlust in Höhe von TEUR 70 für das Geschäftsjahr 2021 prognostiziert wurde. Zum Stichtag 31.12.2021 sind Zuführungen zu Einzelrückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.255 vorgenommen worden. Nach Abzug von Auflösungen in Höhe von TEUR 903 und Rückflüssen in Höhe von TEUR 54 ergab sich Erhöhung der Netto-Risikovorsorge um TEUR 298 (Vorjahr TEUR 447). Die BBB konnte jedoch einen Jahresüberschuss nach Risikovorsorge in Höhe von TEUR 181 (Vorjahr TEUR 136) ausweisen. Überschüsse dürfen nicht an die Gesellschafter der Bank ausgeschüttet werden; sie fließen gemäß Gesellschaftsvertrag in die Gewinnrücklagen und führen damit sukzessive zu einem Aufbau des Eigenkapitals. Die Ertragslage ist damit selbst unter Berücksichtigung Pandemie-bedingter ausgesprochen schwieriger Rahmenbedingungen seit Jahren positiv.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2021 entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Auf festverzinsliche Wertpapiere sind Abschreibungen in Höhe von TEUR 18 (Vorjahr TEUR 22) gebucht worden.

b) Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der BBB war auch im Berichtszeitraum jederzeit uneingeschränkt gewährleistet. Zum Stichtag hat die Bank TEUR 2.779 als Liquiditätsreserve auf den täglich fälligen Einlagen bei Kreditinstituten sowie dem Tagesgeldkonto vorgehalten. Die Anforderungen gemäß Liquiditätsverordnung wurden eingehalten. Die Eigenkapitalausstattung war zu jeder Zeit ausreichend. Die Offenlegungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 wurden eingehalten. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich dabei aus Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 451) sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV. Vor dem Hintergrund der gegebenen Gewinnsituation erfolgt gleichzeitig eine kontinuierliche Stärkung des Eigenkapitals.

Zum 31.12.2021 standen kurzfristige Forderungen in Höhe von TEUR 2.779 kurzfristigen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 26 gegenüber.

c) Vermögenslage

Bei einer Bilanzsumme von TEUR 13.040 (Vorjahr TEUR 13.078) besteht das Vermögen der Gesellschaft nahezu ausschließlich in Forderungen an Kreditinstitute (TEUR 2.779, Vorjahr TEUR 4.451) und festverzinslichen Wertpapieren (TEUR 7.664, Vorjahr TEUR 5.946). Im Berichtsjahr wurden die festverzinslichen Wertpapiere des Umlaufvermögens zum Buchwert von TEUR 1.952 in das Anlagevermögen umgewidmet. Durch die Umwidmung wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 47 vermieden.

Da die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden die bezahlten Agien linear über die Restlaufzeit abgeschrieben.

Die Schuldverschreibungen und andere festverzinslichen Wertpapiere werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich hieraus insgesamt vermiedene Abschreibungen in Höhe von TEUR 117.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung beinhalten diese Papiere keine Ausfallrisiken.

Im Laufe des Jahres 2021 sind Wertpapiere in Höhe von TEUR 1.000 fällig und TEUR 2.689 neu angelegt geworden. Wesentliche Finanzierungsquellen bilden auf der Passivseite mit rd. 65,8 % das Eigenkapital (TEUR 8.576, Vorjahr TEUR 8.395) und mit rd. 27,9 % die Rückstellungen (TEUR 3.638, Vorjahr TEUR 3.829). Daneben besteht unverändert gegenüber dem Vorjahr der Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von TEUR 800.

Berichterstattung zu COVID 19

Die von der Bundesregierung zu Beginn der Pandemie beschlossenen Maßnahmen haben Wirkung gezeigt, so dass hohe Unternehmensinsolvenzen ausgeblieben sind. Auch die deutschen Bürgschaftsbanken haben ihren Beitrag zur Unterstützung des Mittelstandes geleistet. Die bereitgestellten Hilfspakete sind inzwischen bis zum 30.06.2022 befristet worden. Dies gilt analog auch für die vorübergehend erhöhten Rückbürgschaften und Rückgarantien des Bundes und der Länder.

Situationsbedingt hat die Bank zum Zeitpunkt des Pandemie-Ausbruchs eine Analyse zur Einschätzung der Schuldendienstfähigkeit der im Bestand befindlichen Bürgschaftsnehmer vorgenommen, um mögliche Auswirkungen auf die Kreditausfallrisiken zu ermitteln. In diesem Zusammenhang hat die Bank für Engagements besonders risikobehafteter Branchen Pauschalrückstellungen in Höhe von 50 % gebildet (siehe auch 3. Geschäftsverlauf). Im Zuge der Wiederaufnahme vorübergehend gestundeter und inzwischen wieder aufgenommener Tilgungsleistungen durch betroffene Unternehmen sind zum Stichtag bereits Auflösungen in Höhe von TEUR 201 gebucht worden.

Es wurde festgestellt, dass nahezu alle Unternehmen (Forbearance-Einstufung) die Bedienung ihrer Kredite ordnungsgemäß wieder IV Chancen u. Risiken dargestellt/aufgenommen haben. Ein über das Bürgschaftsbank-spezifische Maß hinausgehendes erhöhtes Kreditausfallrisiko wurde nicht festgestellt.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Mitarbeiter:innen stellen den wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikator der BBB dar. Seit 2019 sind verschiedene personelle Veränderungen vorgenommen worden. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 beschäftigte die Bank neben der Geschäftsführung 7 Mitarbeiter. Die Vergütung der Mitarbeiter:innen erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des Bankgewerbes auf einzelvertraglicher Basis unter Beachtung der Regelungen der InstitutsVergV. Die Vergütung umfasst die Bruttogehälter zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben und Arbeitgeberzuschüsse zum Versicherungsverein des Bankgewerbes. Garantierte variable Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Die BBB legt besonderen Wert auf hohe Qualifikation und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Dabei bildeten auch im Jahr 2021 die interne Förderung sowie spezielle Verbandsseminare einen Schwerpunkt der Personalarbeit; hier jedoch primär im Rahmen von Videoseminaren.

III. Prognosebericht

Die deutschen Bürgschaftsbanken betreiben seit Jahrzehnten erfolgreich Wirtschaftsförderung in Deutschland und sind damit wichtige Risikopartner an der Seite kleiner und mittlerer Unternehmen sowie verlässliche Finanzierungspartner für die Kreditwirtschaft. Allein im abgelaufenen Geschäftsjahr sind bundesweit mehr als 5.200 Unternehmen durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien mit einem Gesamtwert in Höhe von ca. EUR 1,4 Mrd. gefördert worden. Dem stand ein Kredit- bzw. Beteiligungsvolumen von ca. EUR 2,0 Mrd. gegenüber.

Aus Sicht der Geschäftsführung werden die Fördermöglichkeiten der Bürgschaftsbanken auch zukünftig von Bedeutung sein. Dies unterstreicht auch eine durch das Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Studie zur Untersuchung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und der Zukunftsfähigkeit der Bürgschaftsbanken. Die Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) haben u.a. ergeben, dass der wirtschaftliche Nutzen für die Volkswirtschaft aus der Tätigkeit der Bürgschaftsbanken die daraus resultierenden Kosten um das 17-fache übersteigt, was einem hohen Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:17 entspricht. Zudem schaffen die deutschen Bürgschaftsbanken Investitionsimpulse. So wurde ermittelt, dass jeder öffentlich rückverbürgte Euro zu 2,12 Euro zusätzlichen (Investitions-)Ausgaben führt.

Die deutschen Bürgschaftsbanken sind bestrebt, ihre Fördermöglichkeiten – auch durch Produktneuaufnahmen bzw. Optimierungsmaßnahmen – ständig zu verbessern bzw. zu erweitern. Mit dem digitalen Finanzierungsportal der deutschen Bürgschaftsbanken haben die Förderinstitute eine zeitgemäße Plattform für Unternehmer, Gründer, Freiberufler aber auch für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater sowie Banken und Sparkassen geschaffen. Bund und Land unterstützen die Fördertätigkeit der BBB durch die Gewährung von Rückbürgschaften und Rückgarantien. Von Bedeutung sind schnelle und einfache Antragsstrecken und Genehmigungswege und eine hohe Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Marktes. Bürgschaften der Bürgschaftsbanken sind werthaltige Sicherheiten. Sie verbessern die Zinskonditionen, entlasten die Eigenkapitalunterlegung in den Kreditinstituten und sind verlässliche und bewährte Finanzierungs- und Risikopartner.

Die deutsche Wirtschaft hat sich in 2021 vom Corona-bedingten Einbruch des Vorjahres erholt, wenn auch weniger deutlich als erwartet. Nach amtlicher Schätzung des Statistischen Bundesamtes ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in 2021 entgegen den Erwartungen der Bundesregierung von 3,5 % lediglich um 2,7 % gewachsen, was auch mit Lieferengpässen u.a. in der Automobilindustrie, Elektroindustrie und im Maschinenbau begründet wird. Die Engpässe werden nach Einschätzung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) die industrielle Wertschöpfung in 2021 und 2022 ausbremsen und die Produktion aufgrund fehlender Rohstoffe, Bauteile und Mikrochips etc. beeinträchtigen.

Russland führt seit dem 24.02.2022 einen Angriffskrieg gegen die Ukraine und verändert damit die europäische Friedensordnung und Weltpolitik. Es zeichnet sich bereits ab, dass der Einmarsch in die Ukraine die Erholung der Weltwirtschaft von den Folgen der Corona-Krise beeinflussen könnte. Wenngleich Russland über eine vergleichsweise geringe Wirtschaftsleistung verfügt, bestehen internationale ökonomische Abhängigkeiten zu dem autokratisch regierten Staat. Russland ist nach den USA größter Exporteur von Rohstoffen wie Erdgas. Europa und insbesondere Deutschland sind in hohem Maße abhängig von russischen Rohstofflieferungen. Die weitere konjunkturelle Entwicklung wird insofern sowohl von den Gas- als auch von den Ölpreisen beeinflusst.

Seit der Krim-Annexion haben sich deutsche Firmen jedoch bereits vermehrt aus Russland zurückgezogen. Nach Experten-Einschätzung machen die Exporte aus Deutschland nach Russland nur einen sehr geringen Teil der Wirtschaftsleistung aus.

Das Beratergremium der Bundesregierung hat seine Konjunkturprognose für das Jahr 2022 korrigiert. So erwartet der Sachverständigenrat nun nur noch ein Wachstum des Bruttoinlandproduktes von 1,8 %; für das Folgejahr 2023 wird eine Wachstumsprognose von 3,6 % vorhergesagt. Unternehmen würden belastet etwa durch Lieferengpässe und steigende Energiekosten. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dämpfe das Wachstum, trage zum weiteren Anstieg der Energie- und Verbraucherpreise bei und führe zu hoher Unsicherheit. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Energiekosten dürfte die Inflation in 2022 auf 6,1 % steigen und im Folgejahr 2023 auf 3,4 % zurückgehen, so die Einschätzung der Wirtschaftsweisen.

Des Weiteren wird erwartet, dass die Unternehmen als Konsequenz auf die Kosten-Explosion ihre Preise erhöhen werden. Ifo-Experten erwarten u.a. Preissteigerungen im konsumnahen Bereich wie z. B. im Nahrungsmittelseinzelhandel. Der Ukraine-Krieg treibe nicht nur die Energiekosten, sondern auch die Preise vieler Agrarrohstoffe in die Höhe. Vermehrte Preissteigerungen seien insbesondere im Einzelhandel, bei konsumnahen Dienstleistungen sowie im Großhandel und der Industrie zu erwarten. Die wirtschaftlichen Folgen des russischen Überfalls auf die Ukraine werden als gravierend eingeschätzt.

Wenngleich Wirtschaftsexperten ein geringeres Wirtschaftswachstum für 2022 prognostizieren als in 2021 wurden die für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 aufgestellten Planungen in Anlehnung an die Werte der beiden letzten Krisenjahre erstellt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Geschäftsentwicklung der beiden Corona-geprägten Geschäftsjahre durch die Sonderprogramme der KfW beeinflusst wurde, die nun Mitte des Jahres 2022 enden. Im Portfolio der BBB befinden sich nachweislich keine Unternehmen mit einem direkten Bezug zu Russland oder der Ukraine. Des Weiteren haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass sich im Bürgschaftsbestand ggf. Zulieferbetriebe für die Industrie befinden, die in Folge des Krieges betroffen sein könnten. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bundesregierung im Falle von kriegsbedingten Finanzierungsbedarfen geeignete Hilfsmaßnahmen ergreifen wird und zudem die deutschen Bürgschaftsbanken als Unterstützung des Mittelstandes zur Verfügung stehen würden.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Gefahren und hohe Inflation durch den Ukrainekrieg hat die EZB am 10.03.2022 beschlossen, den Leitzins zunächst bei null Prozent zu belassen. Die Zinseinnahmen werden dementsprechend in den Folgejahren weiterhin auf niedrigstem Niveau geplant. Vor diesem Hintergrund werden unverändert nur geringe Erlöse aus den Vermögensanlagen in die Planungen für die Folgejahre eingestellt. Die Beibehaltung der konservativen Anlagestrategie wurde mit dem Verwaltungsrat der BBB abgestimmt.

Aufwendungen wurden mit kaufmännischer Vorsicht in den Planungen berücksichtigt.

Überproportional hohe Ausfallzahlungen sind im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 in der BBB nicht vorgekommen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Wie es in der Konfrontation zwischen Russland und dem Westen weitergeht, ist schwer einzuschätzen. Trotz der erschwerten Rahmenbedingungen aufgrund der aktuellen Ereignisse, zeigt die Prognose der Geschäftsleitung auch unter Berücksichtigung der Einführung eines Neuproduktes („express48“) ein positives Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2022, welches jedoch unter dem Ergebnis des Berichtsjahres liegen wird.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die zur Sicherung des Instituts erforderliche Risikoüberwachung wird nach wie vor von der Geschäftsführung selbst wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Risikostrategien festgelegt und bisher eingesetzte Kontrollsysteme bei Bedarf entsprechend optimiert. Das in die Ablaufprozesse integrierte Risikomanagement ermöglicht die Früherkennung und Überwachung von Adressenausfallrisiken - immer unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen des Bürgschafts- und Garantiegeschäftes.

Das interne Handbuch „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)“ der BBB wird beachtet und in der Regel zweimal jährlich modifiziert. Ziel des Managements ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der Bank durch Erkennen bestandsgefährdender sowie sonstiger Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage.

Zur Begrenzung von Einzelrisiken bestehen besondere Anweisungen bzw. Vereinbarungen. Für erhöhte Kreditrisiken wurden - wie bisher auch - in ausreichendem Maße Einzelrückstellungen gebildet. Die Bank hat in ihren Planungsrechnungen in den Folgejahren entsprechende Zuführungen zu Rückstellungen für Inanspruchnahmen aus Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen vorgesehen, die sich in der Vergangenheit stets als ausreichend bemessen erwiesen haben. Unabhängig davon wurde in den vergangenen Jahren zur Vorsorge für die allgemeinen geschäftszweigspezifischen Risiken der Bürgschaftsbank ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gebildet. Für Engagements aus besonders risikobehafteten Branchen wurden bereits in 2020 in hohem Maße pauschalierte Einzelrückstellungen gebildet.

Die Bundesregierung wird ihre öffentlichen Stützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie Mitte 2022 einstellen. Dementsprechend enden auch die erhöhten Rückbürgschaften und Rückgarantien des Bundes und Landes zum 30.06.2022.

Die BBB setzt die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in ihrem Risikomanagementprozess und –system um. Im Rahmen einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf die Bank wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken. Die einzelnen Risiken werden im Sinne der MaRisk den Risikokategorien

- wesentlich und
- nicht wesentlich

zugeordnet.

Risiken, die die Fortentwicklung der Bank wesentlich beeinträchtigen oder ihren Fortbestand gefährden könnten, wurden nicht identifiziert und bestehen nach Einschätzung der Geschäftsführung derzeit auch nicht. Die wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept entsprechend abgebildet. Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken. Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt.

Die BBB hat folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- operationelles Risiko

Die Geschäftsführung führt die Risikoinventur durch; sie überprüft mindestens einmal jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung.

Unter **Adressenausfallrisiken** versteht die BBB das Risiko, dass die Bürgschafts-/ Garantiekunden ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Hausbanken/ Beteiligungsgebern nicht nachkommen und/oder sich gestellte Sicherheiten wertmäßig verschlechtern. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner oder Begünstigter nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Bank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zur Zahlung verpflichtet ist. Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko, aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien und dem Emittenten-Risiko aus dem Halten von Wertpapieren zusammen.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe von Ratingverfahren auf Basis des Ratings des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken, Berlin, ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Für die Adressenausfallrisiken werden die im Bürgschafts- und Garantiebestand erwarteten Ausfälle (Ermittlung über Ratingkennziffern und Plan-ERST) und die unerwarteten Ausfälle (über historische Werte zzgl. konjunkturell angemessenem Risikoaufschlag) in einem Risikobudget zusammengefasst. Systemseitig wird die Planung unterstützt durch das einmal jährlich, jeweils zum 30.09., durchgeführte Retailrating.

Für die Ermittlung der Ausfallrisiken wurde die Methodik der sog. modifizierten PDs (PD_{mod}) im VDB Ratingsystem gemäß der einheitlichen Vorgehensweise der im VERBAND DEUTSCHER BÜRGSCHAFTSBANKEN e.V. organisierten Institute angewendet.

Zur Quantifizierung des erwarteten Verlustes wird das VDB-Ratingsystem verwendet. Die den einzelnen Ratingklassen des VDB-Ratingsystems zugeordneten PDs beschreiben jeweils die Wahrscheinlichkeiten für eine Migration eines Kreditkunden aus den Lebend-Ratingklassen 1 bis 10 in die Ausfallklassen 11 und 13, die kalibrierten mittleren Ausfallwahrscheinlichkeiten bilden nicht die Bildung von Einzelrückstellungen (Risikoklasse 12) ab.

Da es Geschäftsphilosophie der BBB ist, frühzeitig und sehr vorsichtig Einzelrückstellungen (ERST) zu bilden, entfällt ein Großteil der Migrationen aus den Klassen 1 bis 10 in die Ratingklasse 12. Gemäß Art. 178(3)(b) CRR stellt die Bildung einer Einzelwertberichtigung einen Ausfallgrund dar, auch wenn das VDB-Ratingsystem die Engagements der Klasse 12 noch als lebend ansieht.

Um einen erwarteten Verlust zu bestimmen, der über die erwartete PD auch als Inputfaktor für die Quantifizierung des unerwarteten Verlustes (im Gordy-Modell) einfließt, ist es daher erforderlich, die erwartete PD des VDB-Ratingsystems so zu modifizieren, dass sie auch die jeweilige Wahrscheinlichkeit der Migration aus den Lebend-Ratingklassen 1 bis 10 in die Ratingklasse 12 – und damit die Wahrscheinlichkeit der Bildung neuer ERST – mit abbildet: „PD_{mod.}“ Diese Modifizierung wird durch einen Anpassungsfaktor erreicht.

Für die Berechnung des Anpassungsfaktors werden die gem. VDB-Ratingsystem berechneten erwarteten Verluste für den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres (n) mit den Zuführungen in die Einzelrückstellung (ERST) zuzüglich der Direktabschreibungen für das auf den 31.12. folgende Jahr (n+1) gegenübergestellt. Die ERST-Bildung und die Direktabschreibungen bilden die GuV-wirksamen Verluste aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft für jedes Geschäftsjahr dar. Die Berechnung erfolgt für fünf Jahre. Der Anpassungsfaktor ist definiert als die Standardabweichung.

Ausgehend von der PD der jeweiligen Risikoklasse des VDB-Ratingsystems wird für jede Risikoklasse separat mittels Anpassungsfaktor/Standardabweichung eine neue modifizierte PD („PD_{mod.}“) errechnet. Diese modifizierte PD impliziert inhaltlich die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus dem VDB-Ratingsystem (Wanderung in die RK 11 und 13), erweitert um das in der Vergangenheit beobachtete Risiko neu zu bildender Einzelrückstellungen (Migration in die RK 12).

Die Adressenausfallrisiken werden im **Normal-Szenario** auf der Grundlage des VDB-Ratings über den Gesamtbestand der gerateten Engagements ermittelt. Auf die Bestände der einzelnen Ratingklassen werden die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten gem. der modifizierten PD („PD_{mod.}“) gerechnet und der aus den einzelnen Klassen ermittelte Gesamtbetrag in die Risikotragfähigkeit eingestellt. Bereits wertberichtigte Bürgschaften bleiben unberücksichtigt, da diese einzelfallbezogen durch die Geschäftsführung geprüft werden. Nicht geratete Bürgschaften werden mit 18,30 % Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Dies entspricht einem vorsichtig bemessenen Ansatz. Zusätzlich werden unerwartete Adressenausfallrisiken bis zu einer Gesamthöhe des 10-Jahres-Durchschnittes der jeweils in jedem Jahr gebildeten Rückstellungen zuzüglich eines Aufschlages von 20 % in der RTF berücksichtigt.

Im **Stress-Szenario 1** werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils eine Ratingklasse verschlechtert. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario 1 auf 27,45 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um eine Ratingklasse im Stress-Szenario 1 halten wir für sachgerecht. Die einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements (Rating-Klasse 12-13) werden unverändert einzelfallbezogen berücksichtigt.

Im **Stress-Szenario 2** werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils zwei Ratingklassen verschlechtert, d.h. es wird unterstellt, dass bereits Engagements ab Ratingklasse 9 zu 100% ausfallen. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario auf 42,70 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um zwei Ratingklassen im Stress-Szenario 2 halten wir für sachgerecht. Zusätzlich wurde angenommen, dass die bisher einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements ebenfalls zu 100 % ausfallen.

Die Werte in beiden Stress-Szenarien übersteigen bei den aktuellen Stressvorgaben bei weitem die bisher von der Bank erreichten historischen Höchststände in der ERST-Bildung.

Im Falle eines geplanten Wachstums für den Betrachtungszeitraum werden hierfür zusätzliche Adressenausfallrisiken in Höhe des Prozentsatzes (Eigenobligo: Adressenausfallrisiken je Szenario) angesetzt.

Die Limite für das Adressenausfallrisiko werden auf Basis der Erfahrungswerte unter Berücksichtigung der angestrebten, nachhaltigen Risikotragfähigkeit festgelegt. Mindestens jährlich im Rahmen der Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie werden die Limite überprüft und falls erforderlich unterjährig angepasst.

Den Adressenausfallrisiken in den Wertpapieranlagen wird grundsätzlich dadurch begegnet, dass die BBB eine konservative Anlagestrategie verfolgt, wonach alle Wertpapiere (Anleihen) grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Zur Ermittlung der Bonitätsrisiken/Adressenausfallrisiken aus den eigenen Wertpapieren wurde folgendes Verfahren genutzt:

Aus Abfragen ist der Spread der Wertpapiere im Anlagevermögen ermittelt worden. Hierbei wurden die aktuellen Renditen der von der BBB gehaltenen Wertpapiere im Vergleich zu aktuellen Renditen von Bundesanleihen mit ähnlicher Laufzeit und ähnlichem Nominalzins über einen Renditerechner gegenübergestellt. Die sich ergebende Differenz aus beiden Renditen wird für jedes Wertpapier als Spread-Risiko festgestellt. Die Summe aller Spread-Risiken ergibt die Bonitätsrisiken/Adressenausfallrisiken aus dem Wertpapierbestand der BBB.

Im Stress-Szenario 1 wurde ein 50% höheres Risiko im Stress-Szenario 2 ein 100% höheres Risiko angenommen.

Hinsichtlich der potentiellen Adressenausfallrisiken aus eigenen Wertpapieren wird

- im Normal-Szenario erst ab einem Emittenten-Rating **schlechter als „Baa3“ bei Moody's oder „BBB-“ bei S&P bzw. Fitch** eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 50 % des Kurswertes angenommen. Zurzeit befinden sich keine Papiere dieser Qualität im Bestand.
- im Stress-Szenario 1 wird bereits ab einem Emittenten-Rating **schlechter als „Baa1“ bei Moody's oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch** eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 50 % des Kurswertes angenommen.
- im Stress-Szenario 2 wird ab einem Emittenten-Rating **schlechter als „Baa1“ bei Moody's oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch** mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % des Kurswertes

gerechnet. Dies gilt ausschließlich für ungedeckte Wertpapiere. Bei gedeckten Wertpapieren wird kein Ausfallrisiko erwartet.

Die BBB definiert **Marktpreisrisiken** als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise. Hierunter fallen insbesondere Zinsänderungsrisiken und Risiken aus der Kurswertänderung von Wertpapieren. Marktpreisrisiken bestehen durch die Anlage in Wertpapieren des Eigenbestandes. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund des gesellschaftsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und des Geschäftszwecks und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt. Marktpreisrisiken bestehen daher nur in sehr eingeschränktem Umfang aus der Anlage von Liquidität und umfassen ausschließlich Zinsänderungsrisiken bzw. Kurswertänderungen von Wertpapieren.

Für die Ermittlung der Marktpreisrisiken bedient sich die BBB dabei der Informationen der depotführenden Gesellschafterbanken hinsichtlich möglicher Prognosen und Entwicklungen. Für die Marktpreisrisiken wurden Kursverluste im Normal-Szenario auf Basis der max. Kursschwankungen bei einer 1-jährigen Rückbetrachtung und in den Stress-Szenarien bei einer 3-jährigen Rückbetrachtung festgelegt. In der Risikotragfähigkeitsberechnung wird für den Gesamtbestand der festverzinslichen Wertpapiere mit einem pauschalen Kursabschlag von 5,0 % gerechnet. Im Stress-Szenario 1 wird ein Kursabschlag von 7,5 % im Stress-Szenario 2 von 10,0 % angenommen. Zusätzlich wird aus Vorsichtsgründen im Normal-Szenario von einem durchschnittlichen Zinsertrag von 0,3 % für das gesamte Anlagevermögen ausgegangen. Im Rahmen der Stress-tests wird mit einem reduzierten Zinsertrag aus dem Anlagevermögen von 0,15 % p.a. im Stress-Szenario 1 und 0,0 % im Stress-Szenario 2 gerechnet.

Kreditinstitute müssen der Bundesbank zusätzlich mögliche Zinsänderungsrisiken melden. Dies beinhalten die möglichen Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Dabei sind plötzliche und unerwartete Zinsänderungen als eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben und um 200 Basispunkte nach unten zu berücksichtigen. Die Institute haben die von der BaFin festgelegte Zinsänderung als sofort eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert anzuwenden. Unter Risikogesichtspunkten wird im Rahmen der RTF ausschließlich eine Veränderung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben berücksichtigt. Da es sich um eine ausschließlich hypothetische Annahme handelt – da sämtliche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden - wird im Stress-Szenario 2 die volle errechnete Barwertveränderung in Höhe von TEUR 844 angesetzt. Im Stress-Szenario 1 werden 75 % und im Normalszenario 50 % der errechneten Barwertveränderung unterstellt.

Das gesetzte Limit für Marktpreisrisiken von TEUR 2.646 (Normalszenario und Stress 1) bzw. TEUR 2.462 (Stressszenario 2) wurde zum 31.12.2021 mit 30,9 % / 46,5 bzw. 66,7 % ausgeschöpft.

Unter **operationellen Risiken** versteht die BBB die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder die in Folge von externen Ereignissen eintreten.

Mitarbeiter müssen in ihrem Arbeitsgebiet auftretende Schadensfälle, die auf operationelle Risiken zurückzuführen sind, unverzüglich an die Geschäftsführung melden.

Solche Vorgänge sind immer dann zu melden, wenn sie

- die Reputation/ das Ansehen der Bank betreffen
und/oder
- einen monetären Schaden verursachen

Der Vorgang/Sachverhalt und die Meldung an die Geschäftsführung sind zu dokumentieren und in eine Schadensfall-Datenbank einzutragen.

Bei den operationellen Risiken wurde im Stress-Szenario 2 der Basisindikatoransatz von 15 % des durchschnittlichen Bruttoertrages der letzten 3 Jahre festgelegt. Im Stress-Szenario 1 wurden 2/3 des Basisindikatoransatzes angenommen. Im Normal-Szenario wurden 1/3 des Basisindikatoransatzes unterstellt. Dieser Wert wurde anhand bewerteter definierter operationeller Risiken (gleichzeitige Kündigung von 2 Mitarbeiter:innen, vorübergehender Ausfall beider Geschäftsführer, Zerstörung der EDV durch Feuer, Zerstörung BGA durch Feuer und die mögliche Auswirkungen durch neue Gesetzgebungen) plausibilisiert. Bemerkenswerte Schadensfälle sind in der BBB bisher nicht vorgekommen. Durch eine enge Einbindung der Geschäftsführung in alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und den unmittelbaren Kontakt zu allen Mitarbeitern ist ferner das frühzeitige Erkennen und Handeln bei Auftreten eines operationellen Risikos gewährleistet. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt.

Danach ergibt sich im Stress-Szenario 2 ein Risikowert in Höhe von TEUR 251 und im Stress-1-Szenario von TEUR 167. Im Normalszenario wurden TEUR 84 definiert. Es sind in 2021 keine operationellen Risiken eingetreten.

Mit Blick darauf, dass immer ausreichend Liquidität auf den täglich fälligen Einlagen bei Kreditinstituten sowie dem Tagesgeldkonto vorgehalten wird, werden **Liquiditätsrisiken** nicht mehr als wesentlich angesehen. Die Liquiditätsausstattung ist nach wie vor bei der BBB sehr komfortabel und liegt weit über der Mindestanforderung nach der Liquiditätsverordnung. Alle Zahlungsströme, sowohl Ein-, als auch Auszahlungen lassen sich bei der BBB gut planen und steuern.

Die BBB ermittelt die Risikotragfähigkeit auf der Grundlage eines periodischen, am Geschäftsjahr orientierten Konzeptes, das basierend auf der GuV-Prognose drei Risikotragfähigkeitsszenarien unterscheidet. Vierteljährlich wird das Risikopotenzial ermittelt und der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeitsberechnung zum 31.12.2021 zeigt auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und den Planungen für 2022, dass die budgetierte Risikodeckungsmasse insgesamt nach Abzug sämtlicher als wesentlich eingestufte Risiken für sämtliche Szenarien ausreicht. Die in der Berechnung eingestellten Risiken im Stress-Szenario 1 oder 2 (zum Teil rein hypothetisch) sind im Berichtszeitraum nicht annähernd eingetreten. Die Risikotragfähigkeit wird in den Strategieprozessen der Bank maßgebend berücksichtigt. Die festgelegten Limite für Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken werden laufend auf Aktualität und Angemessenheit überprüft. Die Auslastung der Limite wird vom Controlling quartalsweise überwacht und im Rahmen des Risikoberichtes dem Verwaltungsrat berichtet.

Die Risikostruktur der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch Risiken des Bürgschafts- und Garantiegeschäftes bestimmt. Im Bürgschaftsportfolio ist eine breite Streuung sowohl mit Blick auf die Größenordnung als auch auf die Wirtschaftszweige gegeben. Allein ca. 68,2 % der im Bestand befindlichen Unternehmen sind dem kleinteiligen Geschäft zuzuordnen (Bürgschaftsobligo bis TEUR 200). Die aktuelle Risikostrategie sieht auf Basis der zurzeit gültigen Rückbürgschaften und Rückgarantien eine Bürgschaftshöchstgrenze von EUR 1,25 Mio. pro Einzelengagement vor (Ausnahme: Corona-bedingte Sonderregelung). Für die Produkte Leasing- und Agrar-Bürgschaften stehen entsprechende Rückbürgschaften des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zur Verfügung.

Sämtliche Bürgschaftsengagements ab TEUR 150 werden fortlaufend einem umfangreichen Ratingprozess unterworfen. Zudem erfolgt im Rahmen der Neubewilligungen für sämtliche Anträge – unabhängig von der Größenordnung – ein entsprechendes Antragsrating. In diesem Zusammenhang kommt ein speziell für die Bürgschaftsbanken entwickeltes, laufend evaluiertes Rating-system zum Einsatz. Zudem erfolgt einmal jährlich ein automatisiertes Retailrating für Engagements bis TEUR 150.

Vor dem Hintergrund stetig steigender regulatorischer Anforderungen durch die Bankenaufsicht, beschäftigen sich die deutschen Bürgschaftsbanken unverändert mit einer grundlegenden Neuausrichtung der IT-Strukturen. In diesem Zusammenhang werden nicht unerhebliche Investitionen notwendig, u.a. erhöhen sich die IT-Aufwendungen um einmalige Projektkosten sowie nach Umsetzung um zusätzliche Kosten für den laufenden Betrieb.

Das IT-Strategieboard, als Bestandteil der IT-Governance der Bürgschaftsbanken, - in Verbindung mit dem VDB e.V.- hat mit einer Projektgruppe aus Mitarbeiter:innen verschiedener Bürgschaftsbanken und eines möglichen künftigen IT-Partners Atruvia eine Vorstudie durchgeführt. Grundsätzlich wäre aus technischer Sicht eine Zusammenarbeit denkbar, jedoch lagen die kaufmännischen Ansätze noch auseinander.

Aktuell wird weiterhin mit der Atruvia sowie dem bisherigen Anbieter der Bürgschaftsbanken nach Lösungen gesucht. Beide Lösungen werden unter den gleichen Prämissen betrachtet:

- Sicherstellung Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen - heute und morgen
- Zukunftsfähigkeit der Lösung

Beide Alternativen werden durch das IT-Strategieboard im Interesse aller Bürgschaftsbanken begleitet.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die derzeitige und zukünftige Funktionsweise und der Leistungsumfang der IT in den jeweiligen Bürgschaftsbanken nicht beeinträchtigt ist. Ziel des gemeinsamen IT-Projektes ist es unverändert, Synergien und Kostenreduktionen für die Bürgschaftsbanken zu heben.

Die BBB hat sich auch auf Basis des „Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ der BaFin mit dem Thema **Nachhaltigkeit** auseinandergesetzt. Insgesamt ist jedoch der Handlungsspielraum aufgrund der Größe überschaubar. Komplexe Strukturen zur Planung von strategischen Ansätzen sind nicht notwendig.

- Die Geschäftsführung entscheidet über Investitionsplanung und Umsetzung
- Die Mitarbeiter sind sensibilisiert, im Geschäftsbetrieb einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu beachten (u.a. Dienstfahrten fast ausschließlich mit der Bahn)
- Bei Bürgschaftsneuengagements werden routinemäßig die Geschäftsmodelle nach einer möglichen Klimagefährdung bzw. nach Umweltbelastungen hinterfragt, um transitorische Risiken, die mittelbar auf die BBB wirken, anzuwenden
- Aufgrund des Geschäftsmodells der BBB sind Bürgschaftsübernahmen für bestimmte Großunternehmen (z.B. Versorge/Kraftwerker, Chemie, Mineralölindustrie, Stahlwerke), die durch ihre Geschäfte aus Sicht der BBB tendenziell höhere Nachhaltigkeitsrisiken darstellen könnten, nicht möglich.
- Im Anlagegeschäft wird darauf geachtet, keine Emittenten mit herausragenden Nachhaltigkeitsrisiken hereinzunehmen

Physische Risiken werden aufgrund der Lage der Geschäftsräume der BBB nicht gesehen.

Zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine wird auf die Ausführungen im Prognosebericht verwiesen.

Bremen, 30. März 2022

Bürgschaftsbank Bremen GmbH

gez. Sabine Brenn gez. Andreas Bude
Geschäftsführerin Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bank. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Bank zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bank vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Bank zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bank vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Bank abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Bank zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Bank ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Bank.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 9. Mai 2022

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis sind dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Tel. +49 421 3013-0
bremen@fides-online.de

Zweigniederlassung Hamburg

FIDES Kemsat
Am Kaiserkai 60
20457 Hamburg
Tel. +49 40 23631-0
hamburg@fides-online.de

Zweigniederlassung Hannover

Bornumer Straße 4-6
30449 Hannover
Tel. +49 511 4388-0
hannover@fides-online.de

Zweigniederlassung Bremerhaven

Kaistraße 5-6
27570 Bremerhaven
Tel. +49 471 92445-0
bremerhaven@fides-online.de

Zweigniederlassung Osnabrück

FIDES Rudel Schäfer
Friedrich-Janssen-Straße 1
49076 Osnabrück
Tel. +49 541 35833-40
osnabrueck@fides-online.de

Zweigniederlassung Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin
Tel. +49 30 408173-328
berlin@fides-online.de

www.fides-online.de